

Wohl sowie friedliche Verhältnisse zwingender zu erlangen.³⁰ In neuzeitlichen Jahrhunderten würde man von einer Art Verfassungskonferenz sprechen, hier jedenfalls wurden dem später hinzukommenden König eigene Vorstellungen vorgetragen; er ließ sie schriftlich fixieren und die Vertragsurkunde durch Unterschrift aller festigen. In diesem Vertragstext ist an weniger glatt formulierten Stellen zu erkennen, daß ein zähes Ringen stattgefunden hatte, wobei der König schon eidliche Zusicherungen vorweg geben mußte, beispielsweise das jedem zukommende Volksrecht zu achten! Dem Vertragstext ist ferner zu entnehmen, daß die westfränkischen Großen, die sich selbst zu einer *convenientia* verabredet hatten, dem König ihre Forderungen präsentierten, die dieser dann auch urkundlich akzeptierte: Im ersten Kapitel garantierte Karl der Kahle den *honor ecclesiae*, die Rechte der Kirche; im zweiten den *honor regius*, d. h. die Rechte die Königs, und im dritten Kapitel den *honor fidelium*, die Rechte des Laienadels. Es sind damit sozusagen die drei tragenden Säulen der westfränkischen Staatlichkeit angesprochen. Die genannten Kapitel setzen dabei „König, Geistlichkeit und Laienadel in eine rechtliche Wechselbeziehung, auf der das gesamte Gemeinwesen beruhte; keine der drei Seiten ist von den beiden anderen unabhängig. Darüber hinaus läßt aber schon das Kapitel über den *honor regius* erkennen, daß ein echter Vertrag vorliegt: es verbietet die Bildung jeder *coniunctio*, die sich 'gegen diesen aufrichtigen Vertrag' ... richtet“.³¹

Die Großen des westfränkischen Reiches hatten vertraglich eine Genossenschaft gebildet, dem König ihre Verfassungsvorstellungen präsentiert, und der König selbst war dem Bund seiner Fideles dann beigetreten, nachdem er ihre Forderungen akzeptiert hatte. In Coulaines wurden im November 843 demnach zwei Verträge geschlossen, „von denen nur der zweite beurkundet wurde“.³² Müßte man diesen zweiten nicht als Herrschaftsvertrag bezeichnen, der den Teilungsvertrag von Verdun mit seiner friedlichen Konsolidierung nach außen nun mit einer Konstituierung im Innern ergänzte?

Wir sind es längst gewöhnt, auch nach den Auswirkungen spektakulärer Ereignisse zu fragen. Sprechen nicht manche Wirren gerade im Westreich der Interpretation des Vertrages von Coulaines Hohn? Einwände dieser Art sind gewiß nicht bedeutungslos, doch geht es in unserem Zusammenhang vorrangig um die Herauslösung eines Teilreiches aus der Einheit des Frankenreiches und um den Ernst dieses verfassungspolitischen Bemühens. Eine erste Nachricht, die in den Wirkungszusammenhang gehört und vermutlich bereits eine nach außen gerichtete Abgrenzungsabsicht enthält, ergibt sich im unmittelbaren zeitlichen Umfeld von 843. Hinkmar von Reims erwähnt rückblickend in seinen Quaternionen von 868, Karl der Kahle habe seinerzeit durch Graf Richwin seinem Bruder Ludwig dem Deutschen die Beschlüsse von Coulaines 843 zur Kenntnis übersandt.³³ Spuren dieses Textes oder irgendeiner Nachwirkung finden sich indes im Ostreich nicht; alle entsprechenden Hinweise ergeben sich im folgenden aus westfränkischer Überlieferung, und zwar in durchaus beträchtlicher Zahl.

30 Detaillierte Darstellung bei Classen (wie Anm.29) und Lot, *Le règne* (wie Anm. 28).

31 Classen (wie Anm. 29) S. 23.

32 Ebd: S. 23.

33 Migne PL 125, 1066 AB: *et per Ricuinum Ludovico fratri vestro misistis...*